

**Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
vom 26. September 2009**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 26.09.2009 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlverfahren

(1) Die Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im folgenden „Kammer“ genannt) erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Sie wird getrennt für die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden für die Dauer von vier Jahren in Form einer Briefwahl gewählt.

§ 2 Wahlkreis

Jedes an der Kammer beteiligte Bundesland bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, einem persönlichen Stellvertreter sowie einem Beisitzer aus jedem Wahlkreis.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein; sie dürfen nicht bei der Kammer angestellt sein und müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die Beisitzer müssen Mitglieder der Kammer sein. Sie dürfen nicht Wahlbewerber sein. Mindestens ein Beisitzer soll Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.

(4) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden bekannt gemacht.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und mindestens drei Beisitzern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen, haben die Wahlberechtigten Zutritt. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Sitzungen werden durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und auf den Internet-Seiten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten eröffnet ist. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und des Wahlleiters erfolgen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf andere geeignete Weise.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgaben des Wahlausschusses sind

- a) die Erstellung der Wählerverzeichnisse gemäß § 9,
- b) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse gemäß § 10,
- c) die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 12,
- d) die Durchführung der Wahl gemäß §§ 15 -18, 20,
- e) die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 20 Abs.5,
- f) die Durchführung der Nachwahl gemäß § 28.

§ 6 Wahlvorbereitungen

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Aussendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten (vgl. § 13). Der Wahlleiter setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann (Wahlfrist).

(2) Der Wahlleiter der Kammer veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. § 10 der Wahlordnung:

- a) Auslegungstermin mit Ortsangabe und Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses zur Einsicht für die Wahlberechtigten,
- b) Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- c) Ablauf der Wahlfrist,
- d) die Namen und Anschriften des Wahlleiters und des Stellvertreters,
- e) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses,
- f) eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
- g) die Aufforderung an die Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen, innerhalb einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich zu erklären, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 7 Zahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung beträgt für jedes der beteiligten Länder sieben, davon soll mindestens ein Mitglied Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und mindestens ein Mitglied Psychologischer Psychotherapeut sein.

§ 8 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht aufgrund von § 10 Abs. 2 bis 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz verlorengegangen sind.

(2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgeblich für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis eines Wahlkreises ist der Arbeitsort, bei nicht berufstätigen Kammermitgliedern der Wohnort.

(3) Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen und sich weder im Meldebogen noch nach Aufforderung durch den Wahlleiter nach § 6 Abs. 2 g festgelegt haben, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, werden im Wählerverzeichnis der Psychologischen Psychotherapeuten geführt.

(4) Wer erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kammermitglied wird, kann sich bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist bei der Kammer die Wahlunterlagen aushändigen lassen. In diesem Fall veranlasst der Wahlleiter unverzüglich die Ergänzung des Wählerverzeichnisses.

§ 9 Fertigung, Auslegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Dabei ist für jedes beteiligte Land je ein Verzeichnis für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erstellen. Innerhalb dieser Berufsgruppen sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Wohnort aufzuführen.

(2) Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wählerverzeichnisse in der Geschäftsstelle der Kammer mindestens vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten ausliegen oder einsehbar sind. Ob ein Kammermitglied bzw. die jeweiligen Unterstützer eines Wahlkandidaten im Wählerverzeichnis eingetragen sind, kann in dieser Zeit auch fernmündlich oder schriftlich in der Geschäftsstelle nachgefragt werden.

(3) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist mit Ortsangabe, Angabe der Auslegungsfrist und der Zeiten, zu denen Einsicht genommen werden kann, bekannt zu machen. Ergänzungen des Wählerverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einem Nachtrag aufgenommen. Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft insbesondere durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 SächsHKaG vorzunehmen.

(4) Die Wählerverzeichnisse werden zehn Wochen vor Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss geschlossen und vom Wahlleiter beurkundet.

§ 10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während seiner Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt, so ist dies in einem Anhang festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und benachrichtigt den Betroffenen und gegebenenfalls den Antragsteller.

(3) Dem Betroffenen steht das Recht zu, binnen sieben Tagen nach Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen über den Einspruch.

§ 11 Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen als Personenwahl.

(1) Die Wahlvorschläge sind getrennt für jeden Wahlkreis und hier wiederum getrennt für beide Berufsgruppen beim Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die nach § 8 Absatz 1 dieser Wahlordnung wählbar sind und die in den Wählerlisten des Wahlkreises, in dem die Wahl erfolgt, aufgeführt sind. Jeder Kandidat ist nur für die Berufsgruppe und für den Wahlkreis wählbar, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von den Kandidaten unterzeichnet sein.

Im Wahlvorschlag sind zur Person des Kandidaten/der Kandidatin folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Vorname,
- b) ggf. akademische Grade,
- c) Niederlassungs- bzw. Beschäftigungsort oder Wohnsitz.

Wenn bei gleichen Angaben die Person der Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

(3) Jeder Wahlvorschlag eines Kandidaten muss von anderen Wahlberechtigten des selben Wahlkreises und der selben Berufsgruppe durch Unterzeichnung oder Beifügen einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung unterstützt sein. Für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind mindestens 6, für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens 3 unterstützende Unterschriften erforderlich. Ein Wahlberechtigter darf mehrere Wahlvorschläge mit seiner Unterschrift unterstützen.

§ 12 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt mit der Aufforderung durch den Wahlausschuss und endet spätestens 10 Wochen vor Ende des Wahlzeitraums.

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung von Mängeln. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können jedoch fehlende erforderliche Unterschriften nicht nachgeholt werden.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(3) Die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist dem Kandidaten unverzüglich zuzustellen.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen sieben Tagen nach der Benachrichtigung beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen über den Einspruch.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Kammergeschäftsstelle oder an anderer bekannt zu gebender Stelle bekannt zu machen.

(6) Die Kammer eröffnet den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, die Kammermitglieder über ihre Person und ihre berufspolitischen Ziele zu informieren. Die Information der Kammermitglieder erfolgt über eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer sowie auf der Homepage der Kammer. Statt der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer können die Wahlinformationen von der Kammer in einem Rundschreiben an die Wahlberechtigten versandt werden. Der Kammervorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen.

§ 13 Gestaltung und Versendung der Stimmzettel

- (1) Die einzelnen Kandidaten stehen nach ihren Nachnamen alphabetisch angeordnet auf dem Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel soll sich vor der Auflistung der Kandidaten ein erläuternder Vermerk befinden: „Die Kandidaten stehen in alphabetischer Reihenfolge.“
- (2) Der Wahlleiter versendet an jeden Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor Ende der Wahlfrist:
 - a) die Stimmzettel entsprechend der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis,
 - b) den Wahlumschlag ohne nähere Kennzeichnung zur Aufnahme der Stimmzettel. Der Wahlumschlag ist mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck "Wahlumschlag" zu versehen,
 - c) den äußeren Briefumschlag ("Stimmbrief") mit der Anschrift des Wahlleiters, dem Namen des Wahlberechtigten und den Aufdrucken "Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.", "Antwort" und "Entgelt bezahlt Empfänger",
 - d) einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt sein muss.
- (3) Der Wahlleiter muss den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl drei Stimmen.
- (2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise. Die Kumulation von Stimmen ist zulässig. Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 13 Abs. 2 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Dieser Umschlag wird in den Stimmbrief (§ 13 Abs. 2 Buchst. c) gelegt. Dieser ist zu verschließen, zur Post zu geben oder beim Wahlleiter abzugeben.
- (4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief am letzten Tag der Wahlfrist bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen ist.

§ 15 Listenführung über den Eingang der Stimmbriefe

- (1) Der Eingang der Stimmbriefe wird vom Wahlleiter mit Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste vermerkt.
- (2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

§ 16 Einbringung der Wahlumschläge in die Wahlurne

- (1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Wahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung.
- (2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit.

(3) Die Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Urne gelegt. Ist der Stimmbrief unverschlossen, ist die Stimmabgabe ungültig. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet darüber der Wahlausschuss.

(4) Beanstandungen des Wahlausschusses nach den Absätzen 2 und 3 werden in der Stimmbriefliste (§ 15) vermerkt. Die nicht bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangenen oder die für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Stimmbriefliste beizufügen.

§ 17 Prüfung und Zählung der Stimmzettel

(1) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und geöffnet. Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Geprüft und gezählt werden alle Stimmzettel, die bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) wenn sie die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Stimmbriefe und Wahlumschläge (§ 13 Abs. 1 Buchst. a, b und c) verwendet wurden,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 13 Abs. 1 Zusätze enthalten,
- d) wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
- e) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(4) Der Wahlausschuss stellt fest:

- a) die Zahl der Wähler/Wählerinnen anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
- b) die Zahl der gültigen/ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Verteilung der Sitze

(1) Die Anzahl der zu verteilenden Sitze jeder Berufsgruppe wird vom Wahlausschuss für jeden Wahlkreis nach dem Zahlenverhältnis der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Kammermitglieder berechnet. Dabei erhält jede der beiden Berufsgruppen mindestens einen Sitz, wenn mindestens eine gültige Stimme für diese Berufsgruppe abgegeben wurde.

(2) Diejenigen Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Ersatzpersonen werden in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Werden weniger Kandidaten gewählt als Sitze für diese Berufsgruppe und diesen Wahlkreis zu vergeben sind, bleiben die entsprechenden Sitze bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 19 Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, die Stimmbriefe die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Stimmbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Der

Kammervorstand verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden. Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Kammer aufzubewahren.

§ 20 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen sieben Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz (1) genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

(5) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 1) festgestellt. Über die Feststellung wird eine Niederschrift gefertigt, in die auf Verlangen Beanstandungen durch Wahlberechtigte aufzunehmen sind.

§ 21 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis (§ 18 Abs. 2, 3, 4). Die Feststellung darüber trifft der Wahlleiter.

(2) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis. Die Feststellung darüber trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung.

§ 22 Bekanntmachung

(1) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf andere geeignete Weise innerhalb von zwei Wochen bekannt.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist jedes Kammermitglied berechtigt:

(4) Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 22 beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

(5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

(6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder

b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 24 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Aus jedem der beteiligten Länder ist ein Mitglied zu berufen. Zusätzlich ist als Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses eine Person mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen. Die übrigen Mitglieder müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

- a) Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
- b) Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
- c) Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
- d) bei der Kammer Beschäftigte.

(3) Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

§ 25 Verfahren der Wahlprüfung

(1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

- a) diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
- b) den Kandidaten oder das Kammerversammlungsmittglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnte.

(2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens sieben Tage. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung eines Bevollmächtigten.

(3) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

- a) der Präsident der Kammer,
- b) der Wahlleiter.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 26 Ergebnis der Wahlprüfung

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 23 Abs. 6 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 22 entsprechend anzuwenden.

Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 27 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 28 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl in einem oder mehreren Wahlkreisen wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gelten die generischen Maskulina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Wahlordnung vom 05. Mai 2006 außer Kraft.

Leipzig, den 26.09.2009

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Die vorstehende Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 21-5415.81/2
Dresden, den 06.10.2009

MR Jürgen Hommel
Referatsleiter

Die vorstehende Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und im Psychotherapeutenjournal bekannt gemacht.

Leipzig, den 12.10.2009

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin